

Pokermanufaktur Anhalt e.V.

Satzung

Stand: 22. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Zweck und Grundsätze | 2 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft | 2 |
| § 5 Ehrungen | 3 |
| § 6 Beiträge und Gebühren | 3 |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 8 Haftung | 4 |
| § 9 Vereinsorgane | 4 |
| § 10 Mitgliederversammlung | 4 |
| § 11 Vorstand | 5 |
| § 12 Kassenprüfer | 6 |
| § 13 Auflösung des Vereins | 6 |
| § 14 Datenschutz | 6 |
| § 15 Inkraftsetzen der Satzung | 6 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt die Bezeichnung "Pokermanufaktur Anhalt" (nach seiner Eintragung in das zuständige Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.")

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 39264 Kleinleitzkau, Neue Str. 18 und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

2.1. Der Pokerverein "Pokermanufaktur Anhalt" mit Sitz in 39264 Kleinleitzkau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pokerspiels ohne Geldeinsatz. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen. 2.2. Zu diesen Zweck betreibt und fördert er das Pokerspiel ohne Geldeinsatz insbesondere durch Organisation und Veranstaltung von Pokerturnieren. So soll das Pokerspiel für Personen ab 18. Jahren einen Rahmen gemeinschaftlicher sportlicher Bestätigung schaffen, der das friedliche und gesellige Miteinander der Menschen fördert und vertieft.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied der Vereinssatzung einschließlich der erlassenen Ordnung.

3.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.

3.3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 3 Monate. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Kündigung Seitens des Vereins
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

4.2. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Monats möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 30. des Vormonats bei dem Vorstand des

Vereins eingegangen sein. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlöscht beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über Ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurück zugeben.

4.3. Die Kündigung Seitens des Vereins ist zum Ende eines Monats möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 30. des Vormonats bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sein. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlöscht beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über Ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurück zugeben.

4.4. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

4.5. Ein Mitglied, das fortgesetzt und nachhaltig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, Anordnungen von Vereinsorganen missachtet oder die Grundsätze sportlichen und ehrenhaften Verhaltens verletzt und dadurch dem Interesse und Ansehen des Vereins schadet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Ehrungen

5.1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

5.2. Zu Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Förderung besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beiträge und Gebühren

6.1. Alle Vereinsmitglieder sind Beitragspflichtig.

6.2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt Monatlich 12,00 Euro (in Worten – Zwölf Euro –) und ist bis zum fünften Werktag eines jeden Monats zu entrichten.

6.3. Möchte ein Gastspieler an einem Turnier z.B. der "Deepstack Serie" teilnehmen, hat er eine Unkostenpauschale in Höhe von 6,00 Euro (in Worten – Sechs Euro) zu zahlen. Der Betrag dient zur Deckung der Vereinskosten.

6.4. An jedem Spieltag, an dem ein Nichtmitglied (Gastspieler) teilnimmt, sind vom Gastspieler jeweils 3,00 Euro (in Worten – Drei Euro) zu entrichten. Der Betrag dient zur Deckung der Vereinskosten.

6.5. Die in § 5.2 genannten Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für Beiträge die angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Alle Mitglieder im Sinne des § 3.1 sind berechtigt, an der Willensbildung und den Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein persönliches, auf Dritte nicht übertragbares Stimmrecht.

7.2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

7.3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Haftung

8.1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn dem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach dem Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzusetzen hat, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

8.2. Für Schäden die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§ 9 Vereinsorgane

9.1.1. die Mitglieder

9.1.2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1. Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.

Sie ist zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Änderung des Vereinszweck
- die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Verleihung von Ehrungen bzw. der Ehrenmitgliedschaft
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

10.2.1. Jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

10.2.2. Die Bekanntmachung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Aushang in den Vereinsräumen bzw. durch Anschreiben der Mitglieder.

10.2.3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von

Ergebnissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

10.2.4. Die Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen aber auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

10.2.5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden ist.

10.2.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.2.7. Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10.2.8. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.2.9. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja – noch als Nein – Stimme gezählt.

10.3. Zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

10.4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.4.1. Der Vereinsvorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

10.4.2. Eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.

10.4.3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung und in der Einberufung genannt sind.

10.4.4. Für die Durchführung, Verlauf und Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 11 Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus: - dem Präsidenten - dem Schatzmeister - dem Schriftführer Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgans zugewiesen worden ist. Sollte die Mitgliederzahl 20 Mitglieder erreichen, sind im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung, zusätzlich einen Vizepräsident und ein Beisitzer zu wählen. Bis zur Wahl eines Vizepräsidenten nimmt der Schriftführer oder Schatzmeister die Funktion wahr.

11.2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.

11.3. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er leitet die Arbeit des Vorstands.

11.4. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist.

11.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so wird für das ausgeschiedene Mitglied ein Vertreter vom Vorstand an dessen Stelle berufen. Eine Nachwahl erfolgt bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung.

11.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11.7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

12.1. Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht im Vorstand sein. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

12.2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Vereinskasse zuständig. Sie ist sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Über Beanstandungen müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

13.2. Für die Beschlussfassung ist § 10.3 maßgebend.

13.3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Datenschutz

14.1. Der Verein ist berechtigt Fotos, Videos, Alter, Wohnort, Name und Spieldaten von Mitgliedern zu veröffentlichen (z.B. Presse, Homepage des Vereins).

§ 15 Inkraftsetzen der Satzung

15.1. Diese Satzung wurde am 22. Dezember 2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. (Damit erlöschen alle früheren Satzungen).